

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 61 1010/8-II/11/89/25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das FAG 1989 geändert wird.  
Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

Finanzausgleich

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1311

Sachbearbeiter:  
Dr. Matzinger

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	81 GE/19.89
Datum	1989 10 13
Verteilt	13. Okt. 1989 Nachnamen

Sofort

F. Pöllauer

Das BMF übermittelte in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBI. Nr. 687/1988, geändert wird, mit dem Bemerkung, daß der Entwurf zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren bis längstens 20. Oktober 1989 - bei sonstiger Annahme der Bedenkenfreiheit - den unmittelbar berührten Bundesministerien, den Bundesländern, dem Österr. Städtebund und dem Österr. Gemeindebund zugeleitet wurde.

Gleichzeitig wurden die genannten Stellen gebeten, je 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahmen dem Präsidenten des Nationalrates zu übermitteln.

25 Beilagen

6. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Graßl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Wau

E N T W U R F

Bundesgesetz vom ....., mit dem das  
Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988, in der Fassung der Kundmachung vom 31. Mai 1989, BGBl. Nr. 251/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird bei Gemeinden mit höchstens

10 000 Einwohnern mit ..... 1 1/3,

bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000

Einwohnern mit ..... 1 2/3,

bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000

Einwohnern und bei Städten mit eigenem

Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern

mit ..... 2

und bei Gemeinden mit über 50 000 Ein-

wohnern und der Stadt Wien mit ..... 2 1/3

vervielfacht. Für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich rückgegliedert worden sind, wird die ermittelte Volkszahl

- 2 -

a) bei Gemeinden mit höchstens  
10 000 Einwohnern für das Jahr 1990  
mit ..... 2 1/12,  
für das Jahr 1991 mit ..... 1 5/6  
und  
für das Jahr 1992 mit ..... 1 7/12,  
b) bei Gemeinden mit  
10 001 bis 20 000 Einwohnern für das  
Jahr 1990 mit ..... 2 1/6,  
für das Jahr 1991 mit ..... 2  
und  
für das Jahr 1992 mit ..... 1 5/6,  
c) bei Gemeinden mit  
20 001 bis 50 000 Einwohnern und bei  
Städten mit eigenem Statut mit höch-  
stens 50 000 Einwohnern für das Jahr  
1990 mit ..... 2 1/4,  
für das Jahr 1991 mit ..... 2 1/6  
und  
für das Jahr 1992 mit ..... 2 1/12  
vervielfacht. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittel-  
ten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen  
der Länder."

2. § 14 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. Abgaben auf die entgeltliche Lieferung von Getränken - mit Ausnahme von Milch - sowie von Speiseeis, soweit die Lieferung nicht für Zwecke des gewerblichen Wiederverkaufes erfolgt;"

3. § 15 Abs. 3 Z 2 lautet:

"2. die gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 bezeichneten Abgaben auf die entgeltliche Lieferung von Getränken - mit Ausnahme von Milch - sowie von Speiseeis, soweit die Lieferung nicht für Zwecke des gewerblichen Wiederverkaufes erfolgt, begrenzt mit 10 vH des Entgeltes;"

- 3 -

4. § 21 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bund gewährt Gemeinden (Wien als Gemeinde) eine Finanzzuweisung in der Höhe von 1,4 vH der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden (Wien als Gemeinde). Dieser Betrag ist vorerst länderweise nach der Volkszahl aufzuteilen; hierauf sind die so erhaltenen Quoten jener Länder, deren Bedarf gemäß Abs. 6 dabei nicht erreicht wird, auf den Bedarf zu Lasten der übrigen Länder - nach ihren Anteilen an der Volkszahl - anzuheben, wobei jedoch jedem Land jedenfalls der Bedarf zu verbleiben hat. Die so errechneten Beträge sind bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres an die Länder zu überweisen, die diese Mittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis spätestens 15. August eines jeden Jahres den Gemeinden als Finanzzuweisung zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben zu überweisen haben."

5. § 21 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Bund hat für die Gemeinden auf Grund der jeweils letzten vom Österreichischen Statistischen Zentralamt nach den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Finanzen veranlaßten Erhebung über die Gemeindegebarung zur Veröffentlichung vorgesehenen Beiträge zur Österreichischen Statistik die Höhe der negativen Abweichungen von der Bundesdurchschnittskopfquote (Abs. 5) gesondert nach Größenklassen zu ermitteln und den Ländern bis spätestens 30. April eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Finanzzuweisung darf je berechtigte Gemeinde nicht größer sein als der Differenzbetrag zwischen ihrer Finanzkraft und 90 vH der mit der Volkszahl der Gemeinde vervielfältigten Bundesdurchschnittskopfquote der betreffenden Größenklasse und darf außerdem den Betrag von 300 000 S und 10 vH eines verbleibenden Differenzbetrages nicht übersteigen. Die sich daraus ergebenden Summen der Gemeinden eines Landes bilden den Bedarf."

- 4 -

6. Dem § 22 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

"(2) Der Bund stellt jenen Gemeinden, die als gesetzliche Schulerhalter gemäß dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz BGBl.Nr. 163/1955, den Sachaufwand als Voraussetzung für die auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 9. August 1989, BGBl.Nr. 479/1989, erfolgende Integration von informations- und kommunikationstechnischer Grundbildung in das Gesamtkonzept einer zeitgemäßen Allgemeinbildung zu tragen haben, die Erstausstattung an Software unentgeltlich zur Verfügung. Diese Leistung des Bundes erfolgt für den Unterricht in den 3. Klassen der Hauptschulen bis spätestens 1. September 1990 und für den Unterricht in den 4. Klassen der Hauptschulen bis spätestens 1. September 1991."

7. Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung "3".

## Artikel II

(1) Artikel I Z 1 bis 3, 6 und 7 tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Artikel I Z 4 und 5 tritt am 1. Jänner 1989 in Kraft. Der Ausgleich zwischen den bereits gemäß § 21 Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl.Nr. 687/1988, für das Jahr 1989 überwiesenen Finanzzuweisungsmitteln und denen, die den Gemeinden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebühren, hat zusammen mit der Zwischenabrechnung der Ertragsanteile-Vorschüsse der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 11 Abs. 1) für das Jahr 1989 zu erfolgen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## V O R B L A T T

### A. Problem

1. Alle Gemeinden des Landes Burgenland (mit Ausnahme von Rust) haben beim Verfassungsgerichtshof vermögensrechtliche Ansprüche nach dem Finanzausgleichsgesetz 1985 (§§ 8 und 21 FAG 1985) gemäß Art. 137 B-VG gegenüber dem Land Burgenland und dem Bund eingeklagt und gleichzeitig die Verfassungswidrigkeit der maßgeblichen Bestimmungen des FAG 1985, betreffend den abgestuften Bevölkerungsschlüssel, den Wiener Randgemeindeschlüssel und den Gemeindekopfquotenausgleich behauptet.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Anregungen der Klägerinnen aufgegriffen und ein Gesetzesprüfungsverfahren gemäß Art. 140 B-VG eingeleitet.

Da bei einer großen Anzahl weiterer Gemeinden die gleichen Prozeßvoraussetzungen wie bei den burgenländischen Gemeinden gegeben waren und der Bund und die Länder zur Wahrung ihrer finanziellen Interessen ebenfalls in der Folge Klagen beim Verfassungsgerichtshof einbringen hätten müssen, kamen die Finanzausgleichspartner anlässlich einer Besprechung am 15. September 1989 überein, die maßgeblichen Bestimmungen im FAG 1989 ab 1.1.1989 (Gemeindekopfquotenausgleich) bzw. ab 1.1.1990 (Wiener Randgemeindeschlüssel) so zu novellieren, daß einerseits den vom Verfassungsgerichtshof im Unterbrechungsbeschuß dargelegten Bedenken Rechnung getragen wird und andererseits die burgenländischen Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Klagen vor dem Verfassungsgerichtshof zurückzuziehen und dadurch die vergangene FAG-Periode 1985-1988 unberührt zu lassen. Die Rückziehung der Klagen und die Einstellung der Verfahren ist in der Zwischenzeit erfolgt.

- 2 -

2. Bei der Getränkesteuer geraten die Gemeinden immer mehr unter den Druck der großen Handelsketten, die mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nachzuweisen versuchen, daß ein Großteil der verkauften Getränke nicht in der Standortgemeinde konsumiert wird und daher nur eine eingeschränkte Getränkesteuerpflicht gegeben ist.
3. Den Gemeinden entstehen durch die Einführung des Informatikunterrichtes in den 3. und 4. Klassen der Hauptschulen im Schuljahr 1990/91 als Schulerhalter zusätzliche Kosten.

#### B. Zielsetzung

1. Im Sinne der Einigung der Finanzausgleichspartner vom 15. September 1989 soll der Randgemeindeschlüssel gem. § 8 Abs. 3 FAG 1989 in vier gleichen Schritten abgebaut werden. Weiters soll der Gemeindekopfquotenausgleich so gestaltet werden, daß die volle Abdeckung des Finanzbedarfs gem. § 21 Abs. 6 FAG 1989 erfolgt.
2. Sicherung bzw. Hebung des Aufkommens der Gemeinden an Getränkesteuer durch Beseitigung der Steuervermeidungsmöglichkeit.
3. Im Finanzausgleichsgesetz 1989 soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, den Gemeinden die anlässlich der Einführung des Informatikunterrichtes in den 3. und 4. Klassen der Hauptschulen erforderliche Erstausstattung an Software durch den Bund unentgeltlich zur Verfügung stellen zu können.

#### C. Lösung

Neugestaltung des FAG 1989 durch Änderung bzw. Ergänzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

- 3 -

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Die Novellierung ist für den Bund mit Kosten von 3 - 5 Mio.S für die Erstausstattung der Hauptschulen mit Software in den Jahren 1990 und 1991 verbunden.

**E. EG-Recht**

EG-Recht wird nicht berührt.

## E R L Ä U T E R U N G E N

### I. Allgemeines

Aus Anlaß von Klagen von 137 bgld. Gemeinden auf vermögensrechtliche Ansprüche gem. Art. 137 B-VG aus dem Finanzausgleichsgesetz 1985 gegen das Land Burgenland und den Bund leitete der Verfassungsgerichtshof eine Prüfung der §§ 8 und 21 FAG 1985 gem. Art. 140 B-VG ein.

Eine Entscheidung in diesem Verfahren im Sinne der Klägerinnen (partielle Aufhebung) hätte zu Ansprüchen der bgld. Gemeinden auf Nachzahlungen aus dem (bereinigten) FAG 1985 geführt. Im Zusammenhang mit den finanziellen Verflechtungen der Finanzausgleichspartner war zu erwarten, daß es vor der Durchführung der mündlichen Verhandlung im Gesetzesprüfungsverfahren zu zahlreichen weiteren Klagsführungen kommt. Die Lasten wären letztlich von den derzeit durch § 21 FAG begünstigten Gemeinden und den Wiener Randgemeinden zu tragen gewesen.

Bei vollständiger Aufhebung der geprüften Normen wäre die Anspruchsgrundlage verlorengegangen und keinerlei Umverteilung durchzuführen gewesen.

Um eine derartige Prozeßflut zu vermeiden, wurde von den Finanzausgleichspartnern versucht, eine außergerichtliche Bereinigung der Situation herbeizuführen. Man einigte sich in Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden darauf, die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Unterbrechungsbeschuß dargelegten Bedenken in die Überlegungen hinsichtlich einer Neuregelung im FAG 1989 ab 1.1.1989 (Gemeindekopfquotenausgleich) bzw. ab 1.1.1990 (Wiener Randgemeindeschlüssel) mit einzubeziehen. Bei dem ebenfalls in Prüfung gezogenen abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 8) wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, daß im Hinblick auf das im Gegenstand be-

- 2 -

reits ergangene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. November 1981, A 7/80-17, VfSlg. 9280, mit welchem der Verfassungsgerichtshof den abgestuften Bevölkerungsschlüssel als verfassungskonform erkannt hat, im Zuge der vorliegenden Novelle keine Änderung vorgenommen werden soll.

Im Gegenzug zur Neuregelung im FAG 1989 verpflichteten sich die bgld. Gemeinden ihre Klagen unter Anspruchsverzicht zurückzuziehen, was mittlerweile geschehen ist.

Das FAG 1985 soll - da es nicht mehr anzuwenden ist - unberührt bleiben.

Bei den Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken wurde die zunehmende Steuervermeidung durch die großen Handelsketten durch Glaubhaftmachung des Konsums außerhalb der Standortgemeinden von diesen Gemeinden zunehmend beklagt.

Im Rahmen einer im Bundesministerium für Finanzen am 21. Juli 1989 stattgefundenen Besprechung zwischen Bundes-, Länder- und Gemeindevertretern wurde eine Sicherung der Gemeindeeinnahmen durch Umwandlung der Getränkesteuer von der bisherigen Verbrauchsteuer in eine umsatzsteuerartige Verkehrsteuer für zweckmäßig erachtet.

Den Gemeinden entstehen durch die Einführung des Informatikunterrichtes in den 3. und 4. Klassen der Hauptschulen finanzielle Aufwendungen als Schulerhalter. Der Bund hat sich bereit erklärt, den betroffenen Gemeinden die hiefür erforderliche Erstausstattung an Software in den Jahren 1990 und 1991 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 5 bzw. § 12 F-VG 1948.

- 3 -

### III. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Art. I Z 1 (§ 8 Abs. 3):

Der beabsichtigte Abbau des Randgemeindeschlüssels soll schrittweise erfolgen, um den betroffenen Gemeinden eine Anpassung zu ermöglichen. Durch die Einfügung der lit.a bis c in § 8 Abs. 3 wird erreicht, daß die bisherige Begünstigung gegenüber dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel, der nach der Volkszahl zur Anwendung käme, jährlich um jeweils 25 % abgebaut wird. Mit Beginn der nächsten Finanzausgleichsperiode wird sodann der abgestufte Bevölkerungsschlüssel nach der Volkszahl auch für diese Gemeinden anzuwenden sein.

#### Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 14 Abs. 1 Z 7 und § 15 Abs. 3 Z 2):

Die Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken sind dzt. als Verbrauchsteuer konstruiert. Dies hat nach der Rechtsprechung der Höchstgerichte zur Folge, daß die Steuerpflicht nur dann eintritt, wenn die entgeltliche Übergabe und die Konsumation (der Verbrauch) des Getränkes in ein und derselben Gemeinde erfolgt.

Der Einzelhandel sieht in dieser Konstruktion immer stärker die Möglichkeit der Vermeidung einer Steuerbelastung und versucht mit immer neuen Varianten (Notieren von Autokennzeichen, Vorlage von Mitgliederlisten, usw.) glaubhaft zu machen, daß die Konsumation des Getränkes nicht in der Standortgemeinde erfolgt. Die Gemeinden geraten daher immer stärker unter den Druck der großen Handelsketten, die sich durch die dargestellte Vorgangsweise eine günstigere Preisgestaltung ermöglichen. Außerdem erfährt das Getränkesteueraufkommen eine Schmälerung.

- 4 -

Durch die Umwandlung der Getränkesteuer in eine umsatzsteuerartige Verkehrsteuer soll jegliche Getränkeabgabe im Einzelhandel steuerlich erfaßt werden. Die Gemeinden werden dadurch in die Lage versetzt, das Getränkesteueraufkommen sicherzustellen; in vielen Fällen wird sogar eine Steigerung des Aufkommens möglich sein.

Auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird, BGBL.Nr. 686/1988, ist diese Änderung finanzverfassungsrechtlich abgedeckt, da u.a. die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand (Umsatzsteuer und umsatzsteuerartige Getränkesteuer) seit der zitierten Novelle nunmehr zulässig ist.

Zu Art. I Z 4 (§ 21 Abs. 1):

Die Finanzzuweisungsmittel für den Gemeindekopfquotenausgleich werden in einem ersten Verteilungsvorgang länderweise nach der Volkszahl verteilt. Bei jenen Ländern, bei denen der Bedarf (gem. Abs. 6) dadurch nicht voll abgedeckt werden kann, erfolgt eine Aufstockung auf den Bedarf durch Kürzung der Finanzzuweisungsmittel bei den übrigen Ländern, entsprechend ihrer Anteile nach der Volkszahl. Jedem Land hat bei diesem Aufteilungsvorgang zumindest der Bedarf gem. Abs. 6 zu verbleiben.

Die Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Länder die Finanzzuweisungen den Gemeinden zu überweisen haben, wurde aus dem bisherigen Abs. 6 übernommen und der entsprechenden Terminvorgabe für die Überweisung des Bundes an die Länder angeschlossen.

- 5 -

Zu Art. II Z 5 (§ 21 Abs. 6):

Die länderweise Kürzung der Finanzzuweisungen jeder einzelnen Gemeinde bei Differenzen zwischen den vorhandenen Mitteln und dem Bedarf wurde beseitigt. Statt dessen wird der Verteilungsvorgang nun in Abs. 1 geregelt.

Eine Definition des Bedarfs wurde - ohne inhaltliche Änderung - neu angefügt.

Zu Art. I Z 6 und 7 (§ 22 Abs. 2 und 3):

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 9. August 1989, BGBl. Nr. 479, mit der der Lehrplan der Hauptschule geändert wird, erfolgt die Integration von informations- und kommunikationstechnischer Grundbildung in das Gesamtkonzept einer zeitgemäßen Allgemeinbildung durch Einführung des Informatikunterrichtes in den 3. (ab dem Schuljahr 1990/91) und 4. (ab dem Schuljahr 1991/92) Klassen der Hauptschulen.

Die Gemeinden haben als gesetzliche Schulerhalter gem. dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, den in diesem Zusammenhang erforderlichen Sachaufwand als Pflichtaufgabe zu tragen. Der Bund hat sich bereit erklärt, die für den Informatikunterricht erforderliche Software für die allgemeinbildenden höheren Schulen und die allgemeinbildenden Pflichtschulen gemeinsam aus Bundesmitteln anzuschaffen und die für die Hauptschulen erforderliche Software den Gemeinden in Form eines Naturaltransfers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Durch die Bestimmung des § 22 Abs. 2 in der Fassung der vorliegenden Novelle soll hiefür die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

- 6 -

Zu Art. II:

Die Abschaffung des Randgemeindeschlüssels (§ 8 Abs. 3), die Änderungen im Bereich der Abgaben von Getränken und Speiseeis sowie die finanzielle Unterstützung des Bundes an die Gemeinden bei der Anschaffung von Software für den Informatikunterricht sollen ab dem Jahr 1990 zum Tragen kommen. Der Gemeindekopfquotenausgleich (§ 21 Abs. 1 und 6) wird hingegen rückwirkend mit Beginn der Finanzausgleichsperiode geändert. Für das Jahr 1989 wird daher im nachhinein anlässlich der Zwischenabrechnung eine Umverteilung durchzuführen sein.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNGGeltende Fassung:§ 8 Abs. 3:

Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird bei Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern mit ..... 1 1/3, bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit ..... 1 2/3 bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern mit ..... 2 und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der Stadt Wien mit .. 2 1/3 vervielfacht. Für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich rückgegliedert worden sind, ist in jeden Fall der für die Stadt Wien geltende Vervielfältiger anzuwenden. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.

Vorgeschlagene Fassung:§ 8 Abs. 3:

Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird bei Gemeinden mit höchstens

10 000 Einwohnern mit ..... 1 1/3, bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit ..... 1 2/3, bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern mit ..... 2 und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der Stadt Wien mit .. 2 1/3 vervielfacht. Für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich rückgegliedert worden sind, wird die ermittelte Volkszahl

- a) bei Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern für das Jahr 1990 mit ..... 2 1/12, für das Jahr 1991 mit ..... 1 5/6 und für das Jahr 1992 mit ..... 1 7/12,
- b) bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern für das Jahr 1990 mit ..... 2 1/6, für das Jahr 1991 mit ..... 2 und für das Jahr 1992 mit ..... 1 5/6,
- c) bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern für das Jahr 1990 mit ..... 2 1/4, für das Jahr 1991 mit ..... 2 1/6 und für das Jahr 1992 mit ..... 2 1/12 vervielfacht. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.

- 2 -

§ 14 Abs. 1 Z 7:

7. Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Milch;

§ 15 Abs. 3 Z 2:

2. die gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 bezeichneten Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Milch begrenzt mit 10 vH des Entgeltes;

§ 14 Abs. 1 Z 7:

7. Abgaben auf die entgeltliche Lieferung von Getränken - mit Ausnahme von Milch - sowie von Speiseeis, soweit die Lieferung nicht für Zwecke des gewerblichen Wiederverkaufes erfolgt;

§ 15 Abs. 3 Z 2:

2. die gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 bezeichneten Abgaben auf die entgeltliche Lieferung von Getränken - mit Ausnahme von Milch - sowie von Speiseeis, soweit die Lieferung nicht für Zwecke des gewerblichen Wiederverkaufes erfolgt, begrenzt mit 10 vH des Entgeltes;

- 3 -

§ 21 Abs. 1:

Der Bund gewährt Gemeinden (Wien als Gemeinde) einen Betrag in der Höhe von 1,4 vH der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden (Wien als Gemeinde). Dieser Betrag ist länderweise nach der Volkszahl aufzuteilen und von den Ländern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Gemeinden als Finanzzuweisung zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben zu überweisen. Die Überweisung des Bundes an die Länder hat bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres zu erfolgen.

§ 21 Abs. 1:

Der Bund gewährt Gemeinden (Wien als Gemeinde) eine Finanzzuweisung in der Höhe von 1,4 vH der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden (Wien als Gemeinde). Dieser Betrag ist vorerst länderweise nach der Volkszahl aufzuteilen; hierauf sind die so erhaltenen Quoten jener Länder, deren Bedarf gem. Abs. 6 dabei nicht erreicht wird, auf den Bedarf zu Lasten der übrigen Länder - nach ihren Anteilen an der Volkszahl - anzuheben, wobei jedoch jedem Land jedenfalls der Bedarf zu verbleiben hat. Die so errechneten Beträge sind bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres an die Länder zu überweisen, die diese Mittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis spätestens 15. August eines jeden Jahres den Gemeinden als Finanzzuweisung zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben zu überweisen haben.

§ 21 Abs. 6:

Der Bund hat für die Gemeinden auf Grund der jeweils letzten vom Österreichischen Statistischen Zentralamt nach den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Finanzen veranlaßten Erhebung über die Gemeindegebarung zur Veröffentlichung vorgenommenen Beiträge zur Österreichischen Statistik die Höhe der negativen Abweichungen von der Bundesdurchschnittskopfquote (Abs. 5) gesondert nach Größenklassen zu ermitteln und den Ländern bis spätestens 30. April eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Länder haben die Finanzzuweisung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel den Gemeinden des Landes bis spätestens 15. August eines jeden Jahres zu überweisen. Die Finanzzuweisung darf je berechtigte Gemeinde nicht größer sein als der Differenzbetrag zwischen ihrer Finanzkraft um 90 vH der mit der Volkszahl der Gemeinde vervielfältigten Bundesdurchschnittskopfquote der betreffenden Größenklasse und darf außerdem den Betrag von 300 000 S und 10 vH eines verbleibenden Differenzbetrages nicht übersteigen. Differenzen zwischen den vorhandenen Mitteln und dem Bedarf sind von den Ländern in der Weise auszugleichen, daß bei einem Mehrbedarf die Finanzzuweisung jeder einzelnen Gemeinde im Verhältnis des Gesamtbedarfs zu den vorhandenen Mitteln zu kürzen ist.

§ 21 Abs. 6:

Der Bund hat für die Gemeinden auf Grund der jeweils letzten vom Österreichischen Statistischen Zentralamt nach den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Finanzen veranlaßten Erhebung über die Gemeindegebarung zur Veröffentlichung vorgenommenen Beiträge zur Österreichischen Statistik die Höhe der negativen Abweichungen von der Bundesdurchschnittskopfquote (Abs. 5) gesondert nach Größenklassen zu ermitteln und den Ländern bis spätestens 30. April eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Finanzzuweisung darf je berechtigte Gemeinde nicht größer sein als der Differenzbetrag zwischen ihrer Finanzkraft und 90 vH der mit der Volkszahl der Gemeinde vervielfältigten Bundesdurchschnittskopfquote der betreffenden Größenklasse und darf außerdem den Betrag von 300 000 S und 10 vH eines verbleibenden Differenzbetrages nicht übersteigen. Die sich daraus ergebenden Summen der Gemeinden eines Landes bilden den Bedarf.

- 4 -

§ 22 Abs. 2:

(2) Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung seiner Zweckzuschüsse zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

§ 22 Abs. 2:

(2) Der Bund stellt jenen Gemeinden, die als gesetzliche Schulerhalter gem. dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, den Sachaufwand als Voraussetzung für die auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 9. August 1989, BGBl. Nr. 479/1989, erfolgende Integration von Informations- und Kommunikationstechnischer Grundbildung in das Gesamtkonzept einer zeitgemäßen Allgemeinbildung, zu tragen haben, die Erstaustattung an Software unentgeltlich zur Verfügung. Diese Leistung des Bundes erfolgt für den Unterricht in den 3. Klassen der Hauptschulen bis spätestens 1. September 1990 und für den Unterricht in den 4. Klassen der Hauptschulen bis spätestens 1. September 1991.

(3) Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung seiner Zweckzuschüsse zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.